

Rundschreiben zur Externitas im Rahmen des modularisierten theologischen Vollstudiums 22. Juli 2015

Im Jahr 2010 beschloss der Katholisch-Theologische Fakultätentag (KThF) eine „Handreichung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim modularisierten theologischen Vollstudium der Katholischen Theologie“, die auf der Jahresversammlung 2012 in Würzburg mit geringfügigen Veränderungen erneut vorgelegt wurde. Inzwischen wurden die neuen Studiengänge entsprechend den staatlichen und kirchlichen Vorgaben flächendeckend etabliert und akkreditiert; teilweise steht bereits eine Reakkreditierung an. Im Blick auf die Evaluierung der KMK-Eckpunkte aus dem Jahr 2007 hat der Bereich Glaube und Bildung des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz in Abstimmung mit den katholisch-theologischen Fakultäten, Instituten und Ausbildungseinrichtungen 2014/15 einen Bericht vorgelegt, der auch zur anstehenden Überarbeitung der „Kirchlichen Anforderungen“ dienen soll. Die Frage der Anerkennung auswärtig erbrachter Studienleistungen gehört zu den Problempunkten, die dieser Bericht erwähnt, nachdem Anfragen aus dem Kreis der Regenten und der Seminar-sprecher diesen Punkt bereits seit längerem zur Diskussion gestellt hatten.

Eine Arbeitsgruppe des KThF hat sich der damit angesprochenen Probleme bereits im letzten Sommer intensiv gewidmet und ist zu folgendem Ergebnis gelangt: Die diesbezügliche Handreichung von 2010/2012 ist immer noch ausreichend, um den Anerkennungsproblemen wirksam zu begegnen. Es erscheint aber sinnvoll, durch ein ergänzendes Rundschreiben einzelne Punkte noch einmal eigens hervorzuheben und teilweise zu präzisieren. Die theologischen Fakultäten sollen auf diese Weise aufgefordert werden zu überprüfen, ob ihre Anerkennungspraxis und die entsprechenden Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen den Intentionen der „Handreichung“ bereits in allen Punkten entsprechen und geeignet sind, um Studierenden des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Magister theologiae) ein Studienjahr außerhalb ihrer Heimatfakultät, insbesondere auch im europäischen und außereuropäischen Ausland zu ermöglichen.

1. Die Möglichkeit bzw. (für Priesteramtskandidaten) die Verpflichtung zu einem auswärtigen Studienjahr oder -semester, am besten sogar im Ausland, sollte von allen Verantwortlichen uneingeschränkt unterstützt werden. Einer negativen Grundstimmung, die sich da und dort auszubreiten scheint, und wonach die Rahmenbedingungen der Studienreform eine solche Externitas nur noch mit äußerster Anstrengung oder gar überhaupt nicht mehr zulassen, ist eine positive und gewinnende Initiative entgegenzustellen, die durch wirksame Hilfestellungen begleitet wird.
2. Zielführende und vorausschauende Planung benötigt sachgerechte und umfassende Informationen (siehe Handreichung Abschnitt 3). Auch aufgrund der unterschiedlichen Taktung der Module in der Aufbauphase (ein- oder zweijähriger Zyklus) sollte jede Fakultät auf ihrer Homepage für mindestens zwei Jahre im Voraus (nicht nur mindestens ein Jahr, wie es in der „Handreichung“ noch hieß) über die angebotenen Module informieren, damit sowohl die Studierenden wie auch die dafür zuständigen Studienberater(innen) eine möglichst umfassende Planungsgrundlage haben. Eine Grobübersicht der durchgeführten Module soll am besten schon von der Startseite aus mit nur einem einzigen „Klick“ erreichbar sein, wobei von dort sinnvollerweise auch zu detaillierteren Informationen (Modulbeschreibungen etc.) weitergeleitet werden kann. Eine eigene Rubrik innerhalb des Webportals „katholische-theologie.info“ ermöglicht bereits jetzt einen komfortablen Zugang zu den entsprechenden Informationen der katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland.

3. Für die Beratung der Studierenden im Vorfeld eines auswärtigen Studienjahres (siehe Handreichung Abschnitt 3) sollte jede Fakultät eine Person beauftragen, die verbindlich zuständig ist. Im Gespräch mit dem/der Studierenden wird dabei festgelegt, welche Lehrveranstaltungen an der auswärtigen Fakultät besucht werden und welche fehlenden Leistungen und ggf. nachträgliche Kompensationen notwendig sind. Die Beratung sollte nicht durch die einzelnen Fachvertreter(innen), sondern fachübergreifend erfolgen. Die vor der Durchführung der Externitas getroffenen Vereinbarungen sollten idealerweise schriftlich festgehalten werden. Die Anerkennung von auswärts erbrachten Studienleistungen sollte nach Beendigung des externen Studienjahres durch die oben genannte Person erfolgen. Die Studierenden müssen verlässlich wissen, an wen sie sich zu wenden und von wem sie zu jedem Zeitpunkt eine verbindliche Auskunft erhalten können.
4. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die sogenannte Lissabon-Konvention von 1997 („Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“), auf die bereits in der „Handreichung“ von 2010 verwiesen wurde. Demnach ist „die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen“. Die Begründungspflicht liegt somit nicht beim Studierenden, sondern bei seiner Heimatfakultät, die darzulegen hat, warum bestimmte auswärts erbrachte Leistungen *nicht* anerkannt werden können. Maßgeblich dafür soll eine *Gleichwertigkeit* (nicht Gleichartigkeit) der Leistungen sein. Begründet werden muss also, worin nach Auffassung der Heimatfakultät *wesentliche Unterschiede* zwischen den tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltungen und der von der eigenen Studien- und Prüfungsordnung erwarteten Leistung bestehen. Kriterien für eine Bewertung der Vergleichbarkeit der Studien insgesamt – nicht im Detail – sind Inhalt, Profil, Lernergebnis, Workload und Niveau.¹
5. Innerhalb Deutschlands sollen die Module M 6 – M 14, die in den von der Deutschen Bischofskonferenz am 9. März 2006 verabschiedeten „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ für alle Fakultäten für die Semester 3 – 6 vorgeschrieben sind, als *ganze* anerkannt werden, und zwar unabhängig von der Repräsentanz der einzelnen theologischen Disziplinen innerhalb dieses Moduls und auch unabhängig von den unterschiedlichen thematischen Akzentsetzungen, die sich aus den spezifischen Voraussetzungen und Schwerpunkten der gastgebenden Fakultät ergeben. Auch eine unterschiedliche Anzahl von ECTS-Punkten darf keine Rolle spielen, da durch die Akkreditierung die Gleichwertigkeit bereits festgestellt wurde. Vergeben werden vielmehr die an der Heimatfakultät für ein bestimmtes Modul vergebenen ECTS-Punkte. Wo aufgrund unterschiedlicher Taktung benötigte Module nicht als ganze ‚mitgebracht‘ werden, ist auf großzügigste Anerkennung erbrachter Kompetenzen zu achten.
6. Durchlässigkeit und Mobilität sind zentrale Ziele des Bologna-Prozesses. Neben der Anerkennung von innerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, die in der Handreichung von 2012 ausschließlich im Blick waren, sollte daher – auch bei einem temporären Wechsel des Studienortes – die Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten noch aktiver genutzt werden. Angerechnet werden können Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt, Art und Niveau dem entsprechenden Teil des Studiums gleichwertig sind. Explizit in den Studien- und Prüfungsordnungen verankerte Regelungen hierzu schaffen Transparenz. Nach Vorliegen bestimmter inhaltlich-qualitativer Kriterien könnten somit außerhochschulisch erworbene Leistungen, die beispielsweise an kirchlichen Ausbildungseinrichtungen (Seminare und Mentorate) erworben wurden (u.a. auch Praktika), angerechnet werden, wobei die Beweispflicht in diesem Fall allerdings (anders als bei den eigentlichen Studienleistungen) bei den Studierenden selbst liegt.

¹ Siehe dazu „Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications (adopted by the Lisbon Recognition Convention Committee at its fifth meeting, Sèvres)“ vom Juni 2010, Teil V, Abs. 36 und 37.

7. Wenn die Handreichung S. 4 dazu auffordert, ein „sinnvolles und ‚verlustfreies‘ Studium“ vorzubereiten, „in dem der Grundansatz des aufbauenden Lernens gewahrt bleibt“, so darf dies auf keinen Fall als einengende Bestimmung interpretiert werden, die einem auswärtigen Studienjahr zusätzliche Hindernisse in den Weg legt. Ebenso ist die Aussage S. 5, Maßstab für die Anerkennung bleibe „die eigene Studien- und Prüfungsordnung“, unbedingt mit der gleich anschließend folgenden Aussage zusammenzusehen, dass die Anerkennungsprüfung „nach dem Grundsatz des Vertrauens in die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit und in die Kompetenz der einzelnen Hochschulen zu erfolgen“ habe und dass an die Stelle eines schematischen Vergleichs „eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung“ treten solle.